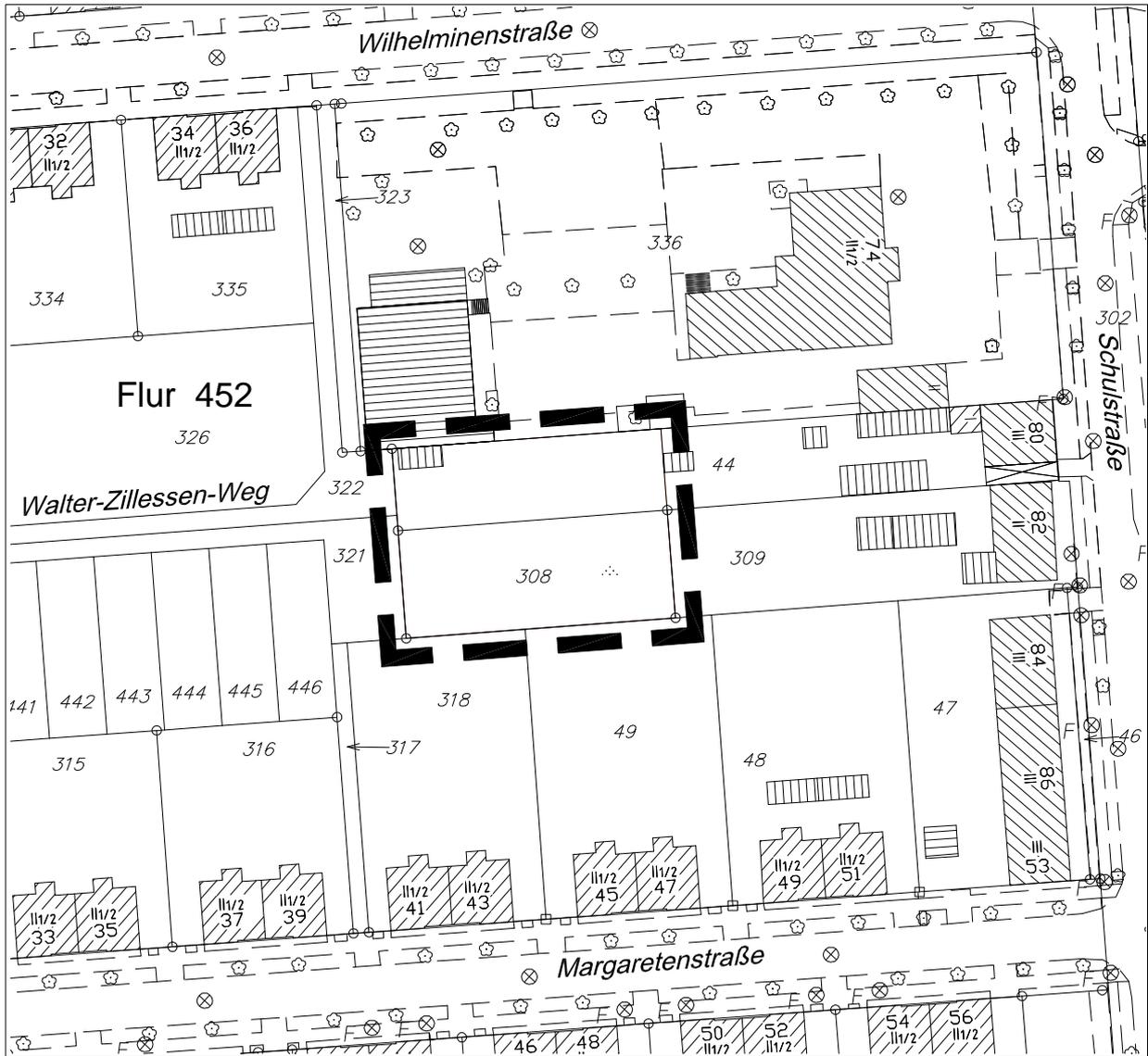




# Stadt Recklinghausen

Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen -

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 238  
- Katharinenstraße Schulstraße -  
2. Änderung - vereinfachtes Verfahren -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## 1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 238 - Katharinenstraße/Schulstraße - ist seit dem 21.12.2000 rechtsverbindlich. Die 1. Änderung (Johannes-Werners-Straße) des Bebauungsplanes Nr. 238 ist am 22.7.2003 in Kraft getreten.

Ziel des Bebauungsplanes war es, die Blockinnenbereiche der „Alten Kolonie Suderwich“ zwischen Ehlingstraße und Henrichenburger Straße bzw. Katharinenstraße und Schulstraße zu ordnen und durch die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen städtebaulich zu ergänzen.

In Teilbereichen ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits mit der Bebauung (Erschließung und Wohngebäude) begonnen worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bebauung der Grundstücke (Flur 452, Flurstücke 44 und 308) im Innenblockbereich zwischen Wilhelminenstraße und Margaretenstraße in der festgesetzten Form – aufgrund der einzig möglichen Ausrichtung nach Osten und der unmittelbar angrenzenden Grundschule – nicht oder nur bei Inkaufnahme der sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu realisieren ist. Da inzwischen die nördlich angrenzende Gemeinbedarfsfläche (Schulstraße 74) als einziger Standort der Astrid-Lindgren-Grundschule erhalten und baulich ergänzt werden soll, ist die Neuausrichtung der geplanten Wohngebäude auf den o.g. Grundstücken zur schulabgewandten Seite und damit nach Süden - als Abschirmung gegenüber der Schule - städtebaulich sinnvoll. Aus diesem Grund soll das Baufenster um 90° gedreht werden und in der Tiefe auf 12.0 m reduziert bzw. in der Breite auf 34.0 m verlängert werden. Art und Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber der ursprünglichen Festsetzung nicht erweitert. Die übrigen Festsetzungen wie Reines Wohngebiet (WR), zweigeschossige, offene Bauweise, (II o), Grundflächenzahl (GRZ) 0.4, Geschossflächenzahl (GFZ) 0.8, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig und max. Gebäudetiefe 12.0 m bleiben unverändert.

Die Änderung dient lediglich der Anpassung an die durch die Festschreibung des Schulstandortes geschaffene neue Situation, ohne dabei neue oder erweiterte und damit erheblich von den Zielen bzw. Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 238 abweichende Möglichkeiten zu eröffnen.

## 2. Planverfahren

Nachdem der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 15.11.2004 über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, ist das Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen fortgeführt worden, um der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 30.11.2004 wurden die Planunterlagen nebst Begründung in der Zeit vom 09.12.2004 bis 10.01.2005 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von den Änderungen nicht betroffen, so dass eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht durchgeführt werden musste.

## 3. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben

### Flächennutzungsplan (FNP)

Der Inhalt der 2. Bebauungsplan – Änderung entspricht den Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes in einer Weise, die sich im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB als „Entwickeltsein“ begreifen lässt. Die Flächen sind im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.

## **Weitere planungsrechtliche Festsetzungen**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren – umfasst die Grundstücke südlich des Schulstandortes ‚Astrid-Lindgren-Schule‘ Schulstraße 74. Abgesehen von den unter Pkt. 1 dieser Begründung genannten Änderungen/Korrekturen/Anpassungen bleiben die qualifizierten Festsetzungen und der textliche Teil dieses Bebauungsplanes von der 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren – unberührt.

## **Satzungen**

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich im textlichen Teil auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht auf dem Bebauungsplan unter „Rechtsgrundlagen“ abgedruckt.

## **4. Belange des Umweltschutzes**

Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen, kann für die zuvor aufgeführten Anpassungs- bzw. Änderungsmaßnahmen gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes hat nicht die Neuausweisung einer Baufläche und damit möglicherweise die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetzes) zur Folge. Somit bedarf es auch keiner erneuten Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Recklinghausen, den 25.01.2005  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

R a p i e n  
Städt. Baudirektor